

Tagesordnung der 20. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 12.03.2024, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
2. Gremienneubesetzungen
3. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband
4. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
5. Beteiligung des Kreises an der Gesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
7. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding
hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter
8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG
9. Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg
10. Psychiatrie- und Suchtplan
11. Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Heinsberg (Katzenschutzverordnung)
12. Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Errichtung einer Bauhalle für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
13. Einrichten eines Automatisierungs- und Industrie 4.0 - Labors am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen
14. Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg
15. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fachkräftesicherung durch Vereinbarkeit von Familie und Beruf"
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

18. Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG)
19. Beauftragung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH zum Projektmanagement des PFAS-Schadens am ehemaligen Flugplatz Wildenrath
20. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Gerderath und Gokrath für verschiedene straßenbauliche Zwecke
21. Bericht der Verwaltung
22. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 12.03.2024

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 3: Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen

TOP 4: Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss (05.12.2023): einstimmig beschlossen

TOP 5: Beteiligung des Kreises an der Gesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 10: Psychiatrie- und Suchtplan

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 11: Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Heinsberg (Katzenschutzverordnung)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 12: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Errichtung einer Bauhalle für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss (Eilentscheidung): einstimmig beschlossen

TOP 13: Einrichten eines Automatisierungs- und Industrie 4.0 - Labors am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 14: Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 15: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fachkräftesicherung durch Vereinbarkeit von Familie und Beruf"
Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0004/2024

Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes

Beratungsfolge:	
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Das Kreistagsmitglied Stephanie Jabusch-Pergens (CDU-Fraktion) hat ihr Kreistagsmandat zum 31.12.2023 niedergelegt.

Nach der Reserveliste der CDU-Fraktion ist Frau Elena Dohmen, Heinsberg, Nachfolgerin für die ausgeschiedene Frau Jabusch-Pergens. Frau Dohmen wurde gem. [§ 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW](#) als Nachfolgerin von Frau Jabusch-Pergens festgestellt.

Das neue Kreistagsmitglied wird gemäß [§ 46 Abs. 3 Kreisordnung NRW](#) durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0046/2024

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein		
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.02.2024 Neubesetzungsvorschläge für folgende Gremien eingereicht:

Gremium	bisheriges (stv.) Mitglied	neues (stv.) Mitglied
Kuratorium der Anton-Hein-Volkshochschule (stv. Mitglied von Erwin Dahlmanns)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Finanzausschuss (ordentliches Mitglied)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen (ordentliches Mitglied)	Monika Lux	Elena Dohmen
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen (stv. Mitglied von Monika Lux; neuer Vorschlag: Elena Dohmen)	Stephanie Jabusch-Pergens	Petra Otten
Jugendhilfeausschuss (stv. Mitglied von Thomas Jansen)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen

Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus (<u>stv. Mitglied</u> von Erwin Dahmanns)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Rechnungsprüfungsausschuss (<u>ordentliches Mitglied</u>)	Stephanie Jabusch-Pergens	Monika Lux
Schulausschuss (<u>stv. Mitglied</u> von Monika Lux)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Beirat des Jobcenters (<u>ordentliches Mitglied</u>)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Beirat des Jobcenters (<u>stv. Mitglied</u> von Stephanie Jabusch-Pergens; neuer Vorschlag: Elena Dohmen)	Monika Lux	Anna Stelten
Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg GmbH (<u>stv. Mitglied</u> von Franz-Michael Jansen)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Verbandsversammlung des Region Aachen Zweckverbandes (<u>stv. Mitglied</u> von Monika Lux)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen
Wirtschaftsbeirat (<u>stv. Mitglied</u> von Franz-Michael Jansen)	Stephanie Jabusch-Pergens	Elena Dohmen

Ebenfalls mit Schreiben vom 22.02.2024 hat die FDP-Fraktion folgende Neubesetzungsvorschläge eingereicht:

Gremium	bisheriges (stv.) Mitglied	neues (stv.) Mitglied
Kreispolizeibeirat (<u>stv. Mitglied</u> von David Stolz)	Holger Tönnesen (sachkundiger Bürger)	Holger Friebe (neuer sachkundiger Bürger)
Bauausschuss (<u>stv. Mitglied</u> von David Stolz)	Holger Tönnesen (sachkundiger Bürger)	Michaela Schröders (neue sachkundige Bürgerin)
Jugendhilfeausschuss (<u>ordentliches Mitglied</u>)	Tobias Dahmen (sachkundiger Bürger)	Pauline Kleinen (neue sachkundige Bürgerin)
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus (<u>ordentliches Mitglied</u>)	Holger Koch (sachkundiger Bürger)	Tobias Dahmen (sachkundiger Bürger)

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0045/2024

Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Kreissparkasse Heinsberg wird gemeinsam vom Kreis und der Stadt Erkelenz als Zweckverbandssparkasse getragen. Dementsprechend werden in die Gremien der Kreissparkasse sowohl Vertreter des Kreises als auch der Stadt entsandt. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands wählt dabei nach § 7 der Sparkassensatzung die Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine explizite satzungsrechtliche Regelung zur Verteilung der Verwaltungsratssitze auf Kreis und Stadt existiert derzeit nicht. Lediglich [§ 12 Abs. 1 des Sparkassengesetzes NRW](#) (SpkG) weist auf die allgemeinen Grundsätze der Verhältniswahl hin. Zwar stand auch bislang bereits fest, dass eine Aufteilung der Gesamtsitze entsprechend den prozentualen Anteilen von Kreis und Stadt an der Kreissparkasse (d.h. 80% zu 20%) zu erfolgen hat. Mit Blick darauf, dass zugleich auch der politische Proporz der Parteien zu gewährleisten ist, kam es in der Vergangenheit allerdings regelmäßig zur Notwendigkeit einer Auslegung der wahlrechtlichen Vorschriften. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen hat sich die Verbandsversammlung der Kreissparkasse dafür ausgesprochen, eine ausdrückliche Regelung zur Besetzung des Sparkassenverwaltungsrates aufzunehmen. Dementsprechend wurde in der Verbandsversammlung vom 13.11.2023 folgende Ergänzung der Verbandsatzung um § 7a beschlossen:

„Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Heinsberg besteht aus 15 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, neun weitere sachkundige Mitglieder und fünf Vertreter der Dienstkräfte.

Die Wahl des Verwaltungsrates hat so zu erfolgen, dass – unbeschadet der nach § 10 SpkG auf die Vertreter der Dienstkräfte der Sparkasse entfallenden Sitze – auf die Verbandsmitglieder des Kreises Heinsberg acht und auf die der Stadt Erkelenz zwei Sitze entfallen.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird insoweit auf die Sitzverteilung gemäß vorstehendem Satz 2 angerechnet.“

Mit dieser Regelung wird nunmehr verbindlich klargestellt, dass der Parteiproporz nicht zu einer Verschiebung der auf Kreis und Stadt entfallenden Sitze führen kann.

Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreistages und des Stadtrates und der anschließenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

In der Sitzung des Kreisausschusses erklärt die SPD-Fraktion, dass sie die Satzungsänderung grundsätzlich befürworte, sich aufgrund des noch unklaren Wahlverfahrens in der Verbandsversammlung jedoch zunächst enthalte.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die in der Sitzung der Verbandsversammlung der Kreissparkasse am 13.11.2023 beschlossene Ergänzung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband durch § 7a in der in den Erläuterungen genannten Form.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0221/2023/1

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
05.12.2023	Kreisausschuss
19.12.2023	Kreistag
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen. Ebenfalls wurde eine Bedarfsplanungsprüfung für die Vorhaltung des Krankentransportes vorgenommen. Die Teilfortschreibung bezüglich der Erhöhung der Wochenstunden der Krankentransporte hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibungen 2021 und 2022, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 21.12.2021 beschlossene und seit dem 01.01.2022 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2022 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich begründet.

So ist der Personalaufwand durch den Tarifabschluss sowie die Stufenaufstiege gestiegen. Ebenfalls kommt es zu einer Stellenmehrung aufgrund der einsatzbedingten Reduktion der zulässigen Bereitschaftszeiten.

Die Ausweitung des Telenotarzt-Systems, insbesondere die Ausstattung von weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik sowie Tarifsteigerungen bei den Notärzten führt weiterhin zu Mehraufwendungen.

Durch die gestiegenen Energiekosten und die Anmietung der neuen KTW-Wache in Hückelhoven erhöht sich der Gebäudeaufwand. Durch Fahrzeugbeschaffungen sowie die Kofferumsetzung, die früher Eigentum des Kreises waren, steigen ebenfalls die Aufwendungen für Zinsen und Abschreibungen.

Zur Deckung der im Jahr 2024 insgesamt anfallenden Kosten sind ab 01.04.2024 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €
Defizitausgleich Vorjahre	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
auf Einsätze zu verteilen	4.956.243 €	21.727.263 €	4.163.900 €	3.011.036 €	33.858.442 €

prognostizierte Einsätze 2024	10.750	28.500	7.500	7.550
Fehleinsätze ohne Gebühr	497	4.837	552	552
anzusetzende Einsätze	10.253	23.663	6.948	6.998

ermittelte Gebühr 2024 ab 01.04.2024	483 €	918 €	599 €	430 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	336 €	851 €	527 €	499 €
Abweichung	147 €	67 €	72 €	-69 €
in %	43,9 %	7,9 %	13,7 %	- 13,8 %

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 17.11.2023 zur Stel-

lungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Ein Erörterungstermin ist für den 11.03.2024 terminiert.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Krankenkassen weiterhin fortzuführen, soll die Gebührensatzung nach Möglichkeit mit dem Einvernehmen der Krankenkassen beschlossen werden. Vor dem Hintergrund des fehlenden Einvernehmens mit den Kostenträgern ist eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2023 noch nicht erfolgt.

Um dem Haushaltsdefizit des Kreises entgegenzuwirken, soll die Gebührensatzung so schnell wie möglich angepasst werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreistages nochmals beigefügt.

Über das Ergebnis des Erörterungsgespräches mit den Krankenkassen wird in der Sitzung des Kreistages berichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

ENTWURF

**Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst
vom _____**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung/Gebührenbemessung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet. § 14 Abs. 5 RettG NRW findet Berücksichtigung.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 - Stundung, Erlass:

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 5 - Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 22.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
laut Gebührensatzung vom _____
- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.04.2024 -

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:

a)	bei Einsatz eines Rettungswagens (RTW) (inkl. 25 Patientenkilometer):	918,00 EUR
b)	bei Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW): (inkl. 25 Patientenkilometer):	483,00 EUR

2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 25. Patientenkilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit

a)	bei Einsatz eines RTW	3,00 EUR
b)	bei Einsatz eines KTW	2,10 EUR

Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:

a)	für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF):	599,00 EUR
b)	für die Inanspruchnahme eines Notarztes:	430,00 EUR

4. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen RTW oder KTW gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:

Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschauldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

5. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankentransportbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.

6. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 4. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.

7. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 4. erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den _____

Der Landrat
Stephan Pusch

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0006/2024

Beteiligung des Kreises an der Gesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:		1501 – Wirtschafts- und Strukturförderung		
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage		
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>	1.000 €			
Saldo	1.000 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Umkreis des ehemaligen Militärflughafens in Wegberg-Wildenrath wurden bei Grundwasseruntersuchungen in den Jahren 2021 und 2022 per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) nachgewiesen.

Als eine der Haupteintragsquellen für PFAS sind vor allem Löschschäume bekannt, die bei Brandeinsätzen und Löschübungen zum Zeitpunkt der militärischen Nutzung des Geländes (1952-1992) zum Einsatz gekommen sind. Eine bereits erfolgte historische Recherche hat ca. 30 potenzielle Eintragsstellen im Hinblick auf die historische Nutzung des Geländes ergeben.

Seit den späten 1990er Jahren wird auf weiten Teilen des Grundstücks ein Industrie- und Gewerbepark mit einem Prüfzentrum für Schienenfahrzeuge betrieben. Die eigens gegründete Entwicklungsgesellschaft-Wegberg-Wildenrath (EWW) veräußerte die weiteren bis zum damaligen Kenntnisstand sanierten Flächen ab dem Jahr 2005 an zahlreiche private und gewerbliche Eigentümer.

Um das Ausmaß des Umweltschadens als auch die notwendigen weiteren Schritte in Form einer Sanierung, Verbot von Grundwassernutzungen usw. zu erfassen, bedarf es zahlreicher weiterer Maßnahmen. So sind die möglichen Eintragungsorte näher zu untersuchen, die räumliche Ausbreitung der schädlichen Boden- und Grundwasserveränderung muss insbesondere unter Berücksichtigung möglicher weiterer Einträge oder Vermischungen sowie der Fließrichtungen des Grundwassers ermittelt werden. Hieraus folgen weitergehende Untersuchungen zu möglicher Aufnahme der Schadstoffe durch Pflanzen.

Aufgrund der Komplexität sind diese Aufgaben sehr aufwendig, zahlreiche Unterstützungsleistungen durch Ingenieure und Gutachter sind erforderlich. Zu diesen Aufgaben kommen die zeitintensiven Vergabeverfahren der an Fachbüros zu beauftragenden Arbeiten.

Im Auftrag des Landes NRW steht die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH als eine 100 % Tochter des Landes den Kommunen als "Entwicklungsgesellschaft auf Zeit" zur Verfügung. Der Vorgänger dieser GmbH, die Landesentwicklungsgesellschaft LEG NRW, hat seinerzeit die Fläche des ehemaligen Flugplatzes Wildenrath Anfang der 1990er Jahre in einem Planungsprozess als neue Gewerbefläche erschließen können. Hierbei wurden auch damals bekannte Altlasten eruiert und je nach Notwendigkeit saniert, um die Flächen nutzbar zu machen.

Gemeinden und Gemeindeverbände können sich als Mitgesellschafter mit einem einmaligen Gesellschaftsanteil von 1.000 Euro in die NRW.URBAN einbringen. Als Mitgesellschafter steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden dann die Möglichkeit offen, sogenannte Inhouse-Beauftragungen an die NRW.URBAN vorzunehmen, um Unterstützung in fachlich komplexen Sachverhalten zu erhalten. Diese Art der Zusammenarbeit im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes ist inzwischen jahrelang rechtssicher und erfolgreich praktiziert worden.

Aufgrund bekannter und guter Erfahrungen in anderen Kommunen als auch bei Projekten im Kreisgebiet, in denen Gewerbegebiete erschlossen und umgesetzt werden, hat der Kreis Kontakt zu NRW.URBAN aufgenommen, um zu klären, ob und ggfs. welche Unterstützungen der Kreis bei dem Prozess der Gefährdungsabschätzung erhalten kann.

Als Mitgesellschafter kann der Kreis die NRW.URBAN inhouse mit der Projektsteuerung für den PFAS-Schaden in Wildenrath beauftragen.

Durch den kostenfreien Beitritt des Kreises Heinsberg zur Rahmenvertragsinitiative bei NRW.URBAN entsteht die Möglichkeit, ohne aufwändige europaweite Vergabeverfahren bedarfsgerecht auf Planungsleistungen zuzugreifen, z. B. zur Gefährdungsabschätzung. Diese Leistungen werden jeweils einzeln und gesondert abgerufen und entsprechend vergütet.

Für den Anteilskauf von 1.000 € (1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €) stehen bei Abrechnungsobjekt I-1501-004 „Beteiligungen unterhalb der Wertgrenze“ Mittel zur Verfügung.

Sofern der Kreisausschuss bzw. der Kreistag dem v. g. Verfahrensvorschlag zustimmen kann, würde sich die Aufarbeitung des vorliegenden Schadensausmaßes und des möglichen Bedarfs einer Schadenssanierung durch Verkürzung der zeitintensiven Vergabe- und Ausschreibungsprozesse zügiger entwickeln, was im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden liegt.

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen der [§§ 107 ff. der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) i.V.m. [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung \(KrO NRW\)](#) liegen insgesamt vor.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Beitritt des Kreises Heinsberg in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH wird zugestimmt.
2. Stimmberechtigter Vertreter in der Gesellschaftsversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH wird Herr Dezernent Reinhold Lind. Als dessen Vertreter wird Frau Amtsleiterin Sonja Zaunbrecher entsendet.

Die Amtszeit der Vertreter des Kreises Heinsberg in den Organen entspricht der Dauer der Wahlzeit des Kreistags. Sie endet auch vor Ablauf der Wahlperiode durch Ausscheiden aus dem Amt. Auf Beschluss des Kreistags haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Gesellschaftsvertrag

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0007/2024

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen				
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Nach der Bestätigung der Anzeigen zur Gründung und zur Beteiligung an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH (siehe hierzu: einstimmiger Kreistagsbeschluss am 20.12.2022, TOP 13) hat ein Wechsel in der Geschäftsführung der Avacon Natur GmbH stattgefunden.

Danach wurde festgestellt, dass die Ansichten über die weitere Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH divergieren, so dass eine Beteiligung der NEW Smart City an der Stadtentfalter Holding GmbH nicht zu Stande kommt. Die Avacon Natur GmbH wird auch keine weiteren Kooperationen mehr in diesem Bereich eingehen, so dass der Beschluss zur Beteiligung an den o. g. Gesellschaften zurückgenommen werden muss. Ebenso entfällt damit auch die Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+.

Die Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH wird damit auf die Stadtentfalter GmbH beschränkt bleiben.

Der Beschluss zur Rücknahme des seinerzeitigen Beteiligungsbeschlusses vom 20.12.2022 ist der Bezirksregierung anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € wird nicht eingegangen.
2. Die Stadtentfalter GmbH wird nicht in die Stadtentfalter Seestadt mg+ umbenannt und wird nicht in die Stadtentfalter Holding GmbH eingebracht. Damit einhergehend entfallen auch die Beteiligungen an der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH und die Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0008/2024

**Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding
hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter**

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:		1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter nach dem GmbH-Gesetz besteht grundsätzlich nicht. Diese muss gesondert, zum Beispiel im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Eine von der quotalen Beteiligung abweichende Regelungen der Nachschusspflicht ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Bilanzgewinn an die Gesellschafter mit positivem Ergebnisanteil auch ausgeschüttet werden kann. Ferner ist zu regeln, dass jeder Gesellschafter die Verluste des eingebrachten Geschäftes trägt.

Nach [§ 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW](#) ist die Beteiligung von Kommunen an Kapitalgesellschaften mit Regelungen zur Nachschusspflicht nur dann zulässig, wenn diese in der Höhe nach begrenzt ist.

Der Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH enthält in § 14 die Regelung zur Ergebnisverwendung und zur Nachschusspflicht. Die Nachschusspflicht für die kommunalen Gesellschafter ist im vierten Schritt im dritten Absatz für die einzelnen Gesellschafter begrenzt.

Die Veränderungen dieser Höchstbeträge sind in der Synopse (Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) ersichtlich.

Ursprünglich spiegelten die Beträge die Maximalverluste der Daseinsvorsorgegesellschaften zum Zeitpunkt des Beitritts der einzelnen Gesellschafter wider. Die Entwicklung der Ergebnisse der letzten Jahre und die daraus resultierende Wirtschaftsplanung zeigt, dass diese Maximalbeträge für einige Gesellschafter nicht mehr ausreichend sind und Handlungsbedarf besteht.

Diesem Bedarf wird mit der jetzt vorgelegten Anpassung des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen. Die Maximalbeträge sollen daher dem Entwurf entsprechend angepasst werden. Für die KWH wird die maximale Höhe des Verlustausgleichs von 8 Mio. € auf 21,5 Mio. € angepasst.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich der Anpassung der Beträge im Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Kämmerer Goertz erklärt in der Sitzung des Kreisausschusses auf Nachfrage der SPD-Fraktion, dass der starke Anstieg des Verlustausgleiches von 8 Mio. € auf 21,5 Mio. € aus dem Verkehrsverlust der WestVerkehr GmbH resultiere.

Landrat Pusch sichert zu, der Kreispolitik ein Organigramm bzw. einen Stammbaum der NEW zukommen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalholding in § 14 entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.

- 2) Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderung kurzfristig bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.

- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- 4) Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Anlagen der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Anlage 1: Entwurf des neuen Absatzes des Gesellschaftsvertrages

Anlage 2: Synopse des neuen Absatzes des Gesellschaftsvertrages

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0032/2024

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>	<i>zz. nicht bezifferbar</i>	<i>zz. nicht bezifferbar</i>	<i>zz. nicht bezifferbar</i>	<i>zz. nicht bezifferbar</i>
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Am 19.09.2023 hat der Kreistag dem Erwerb der Anteile der Stadt Tönisvorst zu einem Kaufpreis von 500.000 € zugestimmt (0118/2023).

Die Stadt Tönisvorst hat zum Ausdruck gebracht, dass sie nur ungern ihre Gesellschafterstellung an der NEW Tönisvorst GmbH aufgeben möchte. Wichtig ist ihr dabei, dass sie sich durch den Verkauf der Geschäftsanteile nicht schlechter stellt, als wenn sie Gesellschafterin der NEW Tönisvorst GmbH bleiben würde.

Aus diesem Grunde hat die NEW AG in den Verhandlungen zugesagt, den entsprechenden Anteil am Beteiligungsbuchwert der NEW Tönisvorst GmbH als Kaufpreis zu zahlen. Der Kaufpreis hat sich nach neuen Berechnungen auf 550.000 € erhöht.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Deshalb ist auch der von der NEW AG jetzt angebotene Kaufpreis von 550.000 € unter Berücksichtigung aller Aspekte angemessen, um die Integration der Gesellschaft zu ermöglichen und die Synergieeffekte zu heben.

Die Stadt Tönisvorst hat in ihrer letzten Ratssitzung im Dezember 2023 dem Verkauf zu einem Preis von 550.000 € zugestimmt.

Damit erhöht sich der Kaufpreis zum ursprünglichen Beschluss um 50.000 € mit der Folge, dass der Erwerb zu dem höheren Kaufpreis dem Kreistag erneut zur Zustimmung vorzulegen ist.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Mit der Bezirksregierung konnte vereinbart werden, dass ein erneutes Anzeigeverfahren nach der GO NRW nicht erforderlich ist. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde lediglich zur Kenntnis zu geben.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst zu einem Preis von 550.000 € wird zugestimmt. Die übrigen Bedingungen des Ankaufs zum Kreistagsbeschluss vom 19.09.2023 (0118/2023) bleiben unverändert.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb zuzustimmen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0026/2024

Fortführung Frauenberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
14.02.2024	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	0505 – Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	55.141 €	58.860 €	62.185 €	65.606 €
Saldo	55.141 €	58.860 €	62.185 €	65.606 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1., 2.
-------------------	--------

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages (nicht öffentliche Sitzung vom 08.09.2020; TOP 21; Vorlage 0135/2020) wurde zunächst mit Wirkung vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2022 mit dem SKF/M e. V. Erkelenz, Region Heinsberg, eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ abgeschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 20.12.2022, TOP 8; Vorlage 0211/2022 erfolgte eine solche auch für das Jahr 2023.

Hierbei wurde eine kreisseitige Vergütung der Personal- und Sachkosten in Höhe von 43.528,71 € für das Jahr 2023 vereinbart.

Für die Förderung ab dem Jahr 2024 wurde seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) die Erarbeitung neuer Richtlinien zur Förderung geplant, welche zwischenzeitlich im Juli 2023 bekannt gegeben und mit Erlass vom 10. November 2023 erneut überarbeitet wurden ([MBI.NRW. Ausgabe 2023 Nr. 47 vom 04.12.2023 Seite 1343 bis 1370 | RECHT.NRW.DE](#)).

Am 24.10.2023 reichte der SKF/M Erkelenz beim LVR einen entsprechenden Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung für die Frauenberatungsstelle Erkelenz für die Jahre 2024-2027 ein. Auf Nachfrage übermittelte der SKFM am 11.12.2023 den Zuwendungsbescheid des LVR vom 05.12.2023, dem die konkrete (geplante) Förderhöhe des Landes für den gesamten Förderzeitraum von 4 Jahren zu entnehmen ist. Die vom SKF/M Erkelenz beantragte Förderung des Kreises Heinsberg wurde in dem durch den SKF/M Erkelenz dargestellten Finanzierungsplan für die nächsten 4 Jahre wie folgt ausgewiesen:

2024	2025	2026	2027	gesamt:
55.141 €	58.860 €	62.185 €	65.606 €	241.792 €

Zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 15.11.2023 war die Landesförderung beantragt; der entsprechende Zuwendungsbescheid wurde jedoch erst am 05.12.2023 erteilt. Erst jetzt ist eine Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Frauenberatungsstelle möglich, so dass über deren weitere Förderung entschieden werden kann.

Der Zuwendungsbescheid enthält einen Hinweis, wonach die Höhe der Landesförderung in den kommenden Haushaltsjahren von der jeweiligen Haushaltslage des Landes abhängig ist.

Die vom SKF/M im Finanzierungsplan dargestellte Kostensteigerung erscheint im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre nachvollziehbar.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von [§ 16a SGB II](#) und §§ [10, 11 SGB XII](#) mit dem SKF/M Erkelenz, Region Heinsberg e. V. entsprechend [§§ 75 ff. SGB XII](#) eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung zum Betrieb einer „Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung“ für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2027 sowie eine diesbezügliche Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Die kreisseitige Vergütung der Personal- und Sachkosten umfasst die Höhe der Differenz zwischen den Kosten gemäß Finanzierungsplan des SKF/M und der Landesförderung gem. Zuwendungsbescheid des LVR vom 05.12.2023.

Sofern die Landesförderung gekürzt oder erhöht wird oder vollständig entfällt, ist über die Höhe der Vergütung für die kommenden Haushaltsjahre neu zu beschließen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0038/2024

Psychiatrie- und Suchtplan

Beratungsfolge:	
14.02.2024	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	2. und 4
--------------------------	----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

In den Jahren 1993 und 2000 wurden Psychiatriepläne veröffentlicht, deren Ziel es war, die jeweils aktuelle psychiatrische Versorgungslandschaft darzustellen sowie die zukünftigen Bedarfe in diesem Handlungsfeld zu ermitteln. Seit Mai 2000 hat es keine Fortschreibungen dieses Dokumentes mehr gegeben. Unabhängig vom Psychiatrieplan wurden auch sog. Suchtpläne veröffentlicht, die einen ähnlichen Zweck verfolgten.

Im neuen Psychiatrie- und Suchtplan (Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses) werden beide Aspekte zusammengeführt, da Suchterkrankungen ebenfalls zu den im F-Kapitel der International Classification of Diseases (ICD-10) aufgeführten psychiatrischen Erkrankungen gehören. Besonders im Hinblick auf die Corona-Pandemie, welche die Netzwerkarbeit innerhalb der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) im Kreis Heinsberg weitestgehend zum Erliegen gebracht hat, ist das aktuelle Planungsdokument in gewisser Weise als ein Neuanfang zu verstehen.

Das 184 Seiten umfassende Werk gliedert sich dabei in drei Themenblöcke, deren Inhalte im Folgenden dargestellt werden: 1. Einleitung, 2. Grundprinzipien und Rahmenbedingungen der psychiatrischen Prävention und Versorgung des Kreises Heinsberg sowie 3. der Psychiatrie- und Suchtplan des Kreises Heinsberg.

1. Einleitung

Ziel dieses Abschnittes ist das Aufzeigen der drastischen Zunahme psychischer Erkrankungen anhand der aktuellen Prävalenzen sowie des sozioökonomischen Effektes. Schätzungen zufolge erleidet fast jeder dritte Mensch im Laufe seines Lebens eine psychische Erkrankung. Inzwischen haben die psychischen Störungen die Krebs- und Herz-Kreislaufkrankungen weltweit überrundet. Dies wirkt sich auch auf der Ebene des sozioökonomischen Effektes aus. So betrug die Höhe der direkten Kosten psychischer Erkrankungen für die Volkswirtschaft in Deutschland im Jahr 2015 laut Statistischem Bundesamt ca. 44,4 Milliarden Euro, was einem Anteil von 13,1% an den gesamten direkten Krankheitskosten entspricht.

Eine weitere Thematik in diesem Zusammenhang bezieht sich auf Stigmatisierungen bzw. Diskriminierungen von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Trotz der Durchführung von sog. Anti-Stigma-Kampagnen, die zu einem partiellen Wandel in der Gesellschaft geführt haben, ist dieses Thema immer noch präsent. Die AG Psychiatrie der obersten Landesgesundheitsbehörden stellte zudem fest, dass die Vorurteile der Bevölkerung u.a. dazu führen würden, dass Kinder und Jugendliche Gefahr laufen, in der Schule ausgegrenzt zu werden, und Erwachsene psychische Erkrankungen bzw. etwaige Aufenthalte in einer psychiatrischen Einrichtung gegenüber Arbeitgebern, Kolleg:innen, Bekannten oder Vermieter:innen verschweigen.

In den folgenden Abschnitten des Einleitungskapitels wird auf Themen eingegangen, die in direktem Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen stehen und immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz gewinnen. Dazu zählen im Einzelnen:

1. COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die psychische Gesundheit
2. Der Klimawandel und seine Folgen für die psychische Gesundheit
3. Versorgung psychisch erkrankter Menschen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund
4. Der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Senior:innen – Demenz und Altersdepression
5. Suchterkrankungen – eine der wichtigsten Risikofaktoren für Morbidität und Mortalität

2. Grundprinzipien und Rahmenbedingungen der psychiatrischen Gesundheitsförderung/Prävention und Versorgung des Kreises Heinsberg

Dieser Themenblock ist in zwei Unterkapitel aufgeteilt: Menschenbild und Gesundheitsdefinition sowie Formale Rahmenbedingungen. Da, wie bereits erwähnt, der vorliegende Psychiatrie- und Suchtplan auch als ein Statement des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder genauer: des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Heinsberg bezüglich der psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung zu verstehen ist, sind Aussagen zum Menschenbild sowie zum Verständnis des grundlegenden Begriffs (psychische bzw. mentale) Gesundheit unerlässlich.

Wie in den ersten beiden Psychiatrieplänen wird auch für das vorliegende Dokument das Konzept des bio-psycho-sozialen Modells auf das zugrundeliegende Menschenbild angewandt. Dies kann im Kontext der psychiatrischen Fachwelt als allgemein akzeptiert bezeichnet werden. Aus diesem Verständnis heraus ergibt sich auch die Grundaussage im Hinblick auf alle Bemühungen im Rahmen der psychiatrischen Versorgung, dass der Mensch im Mittelpunkt steht und nicht seine Erkrankung. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass neben der Versorgung von Bürger:innen mit psychischen Störungen bzw. Erkrankungen ein stärkeres Augenmerk auf die Bereiche Gesundheitsförderung und Prävention gelegt wird. Oder anders ausgedrückt: Salutogenese und Pathogenese begegnen sich auf Augenhöhe. Dies schließt im Übrigen auch Aspekte wie beispielsweise die Stärkung der (psychischen) Gesundheitskompetenz der Bürger:innen mit ein.

Eng verknüpft mit dem Menschenbild ist auch die Frage, wie der grundlegende Begriff der „Gesundheit“ zu verstehen ist. Die im Jahre 1948 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf ihrer ersten, konstituierenden Sitzung publizierte Definition, wonach Gesundheit ein „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen“ sei, wird heute von Teilen der Fachwelt in Frage gestellt. Die hier postulierte Maximalanforderung nach einem Zustand des vollständigen (...) Wohlbefindens steht schon seit geraumer Zeit in der Kritik, da ein solcher Zustand in den Augen der Kritiker unmöglich zu erreichen sei. Außerdem wird Gesundheit als ein statisches Moment im Sinne eines Zustandes gesehen, was der Wahrnehmung vieler Fachleute nicht mehr entspricht, da Gesundheit dort als ein Kontinuum erlebt wird.

Das in den Niederlanden entwickelte Konzept der Positiven Gesundheit trägt den o.a. Kritikpunkten Rechnung. Gesundheit wird hier als die „Fähigkeit, sich in eigener Regie an soziale, körperliche und emotionale Herausforderungen anzupassen“ verstanden. Diese Konzeption stellt den Menschen mit seinen Möglichkeiten stärker in den Vordergrund und unterstützt somit den Aspekt der Selbstwirksamkeit, der nachweislich in Heilungsprozessen notwendig ist. Positive Gesundheit vertritt somit eine breiter aufgestellte Vorstellung von Gesundheit und zielt insbesondere auf den Aspekt der Salutogenese und der Gesundheitsförderung bzw. Prävention ab. Aus diesem Konzept heraus haben sich insgesamt sechs sog. Gesundheitsdimensionen entwickelt, welche die Grundlage für ein in der Praxis einzusetzendes Gesprächsinstrument sind.

Im Jahr 2005 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Definition von psychischer Gesundheit. Demnach ist psychische Gesundheit ein Zustand des Wohlbefindens, in dem eine Person ihre eigenen Fähigkeiten erkennt, die normalen Belastungen des Lebens bewältigen kann, produktiv arbeiten kann und in der Lage ist, einen Beitrag zu ihrer Gemeinschaft zu leisten. Darauf basierend kamen die beiden Forscher Corey Keyes und Gerben Westerhof zu dem Schluss, dass psychische Gesundheit eine Kombination aus emotionalem, psychologischem und sozialem Wohlbefinden erfordert. Darauf aufbauend entwickelten sie das sog. 2-Kontinua-Modell. Für weitere Informationen wird an dieser Stelle auf den Psychiatrie- und Suchtplan verwiesen.

Die formalen Rahmenbedingungen werden an dieser Stelle nur exemplarisch aufgeführt. Sie bilden die formale Grundlage für den Psychiatrie- und Suchtplan des Kreises Heinsberg.

- (Mental) Health In All Policies
- Agenda 2030
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Die Aktionspläne der Weltgesundheitsorganisation:
 - Comprehensive Mental Health Action Plan 2013-2030
 - European Mental Health Action Plan 2013-2020
- Landespsychiatrieplan NRW
- EU-Drogenstrategie 2021-2025
- Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik
- Landeskonzept gegen Sucht NRW

3. Der Psychiatrie- und Suchtplan des Kreises Heinsberg

Einleitend für diesen Themenblock werden der Zweck und die Zielsetzung dieses Dokuments aufgeführt, welche sich in folgende Schlagworte zusammenfassen lassen:

1. Neupositionierung
2. Salutogenese und Pathogenese begegnen sich auf Augenhöhe
3. Erhebung der aktuellen Versorgungssituation
4. Erhebung der aktuellen und zukünftigen Bedarfe
5. Psychiatriekoordination: Themen für die PSAG und ihre Arbeitskreise

Im folgenden Abschnitt wird die Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) detailliert dargelegt. Dabei werden zunächst die Aufgabenbereiche dargestellt. Das bundesweite Netzwerk Sozialpsychiatrischer Dienste fasst die Dienstleistungen in Form von sog. Kernaufgaben wie folgt zusammen:

1. Niederschwellige Beratung und Betreuung
2. Krisenintervention und (im Notfall) Unterbringung
3. Planung und Koordination von Einzelfallhilfen
4. Netzwerkarbeit und Steuerung im regionalen Verbund
5. Beschwerdemanagement und Fachaufsicht

Danach erfolgt eine Darstellung der sozialpsychiatrischen Versorgung im Gebiet der Euregio Maas-Rhein. Der Kreis Heinsberg hat sich in der Vergangenheit aktiv an der euregionalen Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten und Netzwerkarbeit beteiligt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der psychiatrischen Versorgung stellt ein wichtiges Handlungsfeld dar.

Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Arbeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) des Kreises Heinsberg, insbesondere im Hinblick auf die beiden Kernbereiche der psychiatrischen und der Suchtberatung. Für nähere Informationen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Psychiatrie- und Suchtplan verwiesen. Des Weiteren werden in diesem Abschnitt die Koordinations- und Vernetzungsstrukturen dargestellt. Im Hinblick auf die Kommunale Gesundheitskonferenz gehört die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) zu einer der vorbereitenden Gremien, wie beispielsweise die AG Gesundheitsförderung.

Die Gesundheitsberichterstattung (GBE) ist integraler Bestandteil der Arbeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die GBE liefert wissenschaftlich fundierte Informationen zur Gesundheit der Bevölkerung und kann somit auch als Grundlage im Rahmen von Entscheidungsprozessen dienen. Das ca. 80-seitige Unterkapitel „Epidemiologische Daten“ liefert Daten zum Gesundheitszustand im Hinblick auf psychiatrische Erkrankungen der Bürger:innen des Kreises Heinsberg. Datenquellen sind dabei u.a. die Gesundheitsindikatoren des Landeszentrums Gesundheit NRW, der GBE-Stat 2.0 (Version 2021) sowie der Behandlungsdiagnosen der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein auf Kreis- und Gemeindeebene.

Der letzte Abschnitt des Psychiatrie- und Suchtplans des Kreises Heinsberg beschäftigt sich mit der Identifizierung von Themenbereichen, die von der PSAG in den kommenden fünf Jahren bis zur nächsten Fortschreibung zu bearbeiten sein werden. Zu diesem Zweck wurden die Mitgliedsorganisationen bezüglich ihrer Wünsche und Bedarfe befragt. Der Rücklauf der Umfrage betrug 16,92 %, von diesen machten auch nicht alle Organisationen Aussagen zu Versorgungslücken bzw. Bedarfen.

Im Folgenden werden die Themenbereiche aufgeführt. Nähere Informationen zu diesen Themen können dem Psychiatrie- und Suchtplan entnommen werden.

1. Fachärztinnenmangel im psychiatrischen Versorgungsbereich
2. Mangel an Psychotherapieplätzen
3. Menschen mit komplexen Hilfebedarfen
4. Digitalisierung
5. Gesundheitsberichterstattung
6. Psychische Gesundheitskompetenz
7. Depression
8. Mental Health First Aid
9. Menschen in Überlastungszuständen: Burn-Out
10. Auswirkungen des demografischen Wandels: Demenz und Altersdepression
11. Sucht im Alter
12. Legalisierung von Cannabis
13. Synthetische Opioide

Den Abschluss des Psychiatrie- und Suchtplans bildet die 20-seitige Literaturliste, in der die internationale und nationale Literatur aufgeführt wird, die für die Erstellung dieses Dokumentes herangezogen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Psychiatrie- und Suchtplan wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0042/2024

Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Heinsberg (Katzenschutzverordnung)

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein		
Teilplan:		0205 – Tiergesundheit/Tierschutz		
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage		
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Mit der in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Heinsberg (Katzenschutzverordnung) sollen Schmerzen, Leiden oder Schäden freilebender Katzen durch geeignete Maßnahmen verringert werden.

Im Kreis Heinsberg bemühen sich seit mehreren Jahren verschiedene Tierschutzorganisationen und auch einige private Tierliebhaber bzw. Tierschützer darum, die meist im Verborgenen lebenden Katzen, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten und umfassend versorgt werden, vor erheblichen Leiden, Schmerzen und Schäden zu schützen und diesen Tieren zu helfen.

Die als Straßenkatzen, Streuner, verwilderte oder freilebende Katzen bezeichneten Tiere stammen allesamt ursprünglich von einer unkastrierten Katze ab, die im Freigang gehalten oder ausgesetzt bzw. zurückgelassen wurde oder entlaufen ist und sich ungehindert vermehren konnte. Rein rechtlich gesehen gelten diese Katzen als Fundtiere und unterliegen dem Fundrecht, für welches die örtlichen Ordnungsbehörden bei den Städten und Gemeinden zuständig sind. Entlaufene, zurückgelassene oder ausgesetzte Hauskatzen bzw. im Freien zur Welt gekommener Katzennachwuchs befeuern, solange sie fortpflanzungsfähig sind, ständig und mit hohen Vermehrungszahlen (i. d. R. Geschlechtsreife ab 5 – 6 Monaten und jährlich 2 - 3 Würfen mit durchschnittlich 4 - 6 Jungtieren pro Wurf) die Populationen von immer mehr freilebenden Katzen. Solche meist scheuen und ängstlichen Tiere meiden in der Regel den Kontakt zu Menschen und sind nur schwer an vor allem versteckt und abgeschieden gelegenen Orten

zu finden. Die freilebenden Katzen müssen in den meisten Fällen um ihr Überleben kämpfen, da sie hungern, frieren, an Erkrankungen und Verletzungen leiden und als domestizierte Tiere nicht für ein Leben in der freien Wildbahn geeignet sind.

Durch das Engagement der Tierschutzorganisationen und Tierfreunde können viele freilebende Tiere habhaft gemacht und zumindest einer Kastration zugeführt werden, um so eine fortschreitende Vermehrung und das Entstehen von weiteren Populationen mit immer wieder neuem Tierleid zu stoppen. Im Rückblick auf einen Zeitraum von über 7 Jahren konnte ermittelt werden, dass auf diesem Wege im Jahresdurchschnitt immerhin knapp 400 freilebende Katzen aus dem Kreisgebiet nachweislich kastriert werden konnten. Nur ein kleiner Anteil dieser Katzen bzw. von deren aufgefundenen Welpen konnten sogar an die Nähe zu Menschen gewöhnt und in private Hände vermittelt werden. Für die überwiegende Mehrzahl der schon verwilderten Katzen scheiden solche Maßnahmen aus, sodass sie nach der Kastration wieder freigelassen wurden. Die Kastrationskosten werden überwiegend von den Vereinen aus eigenen Mitteln, insb. aus Spendeneinnahmen, sowie teilweise auch aus Landesfördermitteln – immerhin derzeit jährlich 10.000 € für 2 Vereine aus dem Kreis Heinsberg - finanziert.

Die durchaus beachtlichen Kastrationszahlen belegen, dass sich das Elend der freilebenden Katzen nicht vor den Augen der Behörden und der Bevölkerung, sondern im Verborgenen abspielt. Den örtlichen Ordnungsbehörden und dem Kreisveterinäramt sind nach den offiziell eingehenden Meldungen und Hinweisen derartige Größenordnungen nicht bekannt geworden.

Trotz der ehrenamtlichen Maßnahmen stoßen die Katzenliebhaber an ihre Grenzen, da deren Aktionen bislang noch nicht zu einer deutlich wahrnehmbaren Reduktion der Anzahl der fortpflanzungsfähigen freilebenden Katzen geführt haben. Ohnehin ist nach vielfältigen Medienberichterstattungen, aber auch nach Erhebungen, Umfrageergebnissen, Auswertungen und Erfahrungen verschiedener Tierschutzorganisationen und vieler Behörden bundesweit eine Entwicklung dahingehend zu erkennen, dass in Corona-Zeiten sehr viele Katzen, oftmals nicht kastriert, angeschafft worden sind. Die Tierheime haben ihre Aufnahmekapazitäten durch später wieder abgegebene Hauskatzen, unerwünschte Nachwuchstiere sowie Fundtiere ausgeschöpft und zeitweise sind weitere Aufnahmen nicht mehr möglich. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen dieser Entwicklung auch durch mehr Freigängerkatzen, sowie entlaufene, zurückgelassene und ausgesetzte Katzen die Populationen der freilebenden Katzen stark zugenommen haben. Der Deutsche Tierschutzbund e. V. berichtet nach umfangreichen Recherchen in dem von ihm im Juli 2023 herausgegebenen großen Katzenschutzreport, dass in Deutschland rd. 15,2 Millionen Katzen in rd. 24 % der Haushalte leben und es schätzungsweise rd. 2 Millionen Straßenkatzen in Deutschland gibt. Bei einem Bezug der 2 Millionen Straßenkatzen auf die Datenlagen von Haushalten oder Einwohner im Bundesgebiet und im Kreis Heinsberg würden sich rechnerisch für den Kreis Heinsberg knapp 6.000 freilebende Katzen ergeben. Auf den ersten Blick überrascht diese hohe Zahl. Berücksichtigt man jedoch, dass eine unkastrierte Katze und ihr Nachwuchs in nur 7 Jahren etwa 350.000 bis 400.000 Katzen zeugen, so ist eine Anzahl von 6.000 Katzen als eher zu gering anzusehen bzw. ein Beleg für ein sehr großes Tierleid mit einer hohen Mortalität.

Ausgelöst durch die Bearbeitung der letzten Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Kreisausschusses am 05.09.2023 zum Thema Katzenkastrationen wurde klar, dass die bei den Ordnungsbehörden und dem Kreisveterinäramt offiziell bekannten Fälle nicht widerspiegeln können, welches Geschehen die aktiven Tierschützer vor Ort immer wieder antreffen. Die auf Bundes- und Länderebene sowie auch bei den Nachbarkreisen festzustellende Zunahme von Katzenschutzverordnungen und die vielen Berichterstattungen in den Medien zur Thematik verdeutlichten die Dimension eines eher versteckten Tierschutzproblems. Aus diesem Grund wurde in der Kreisausschusssitzung am 05.09.2023 und der Kreistagssitzung am 19.09.2023 bereits darüber informiert, dass eine Katzenschutzverordnung eingeführt werden sollte und bei der Erarbeitung dieser Verordnung die kreisansässigen

Vereine, die mit der Kastration von Katzen befasst sind, zu einem Austausch eingeladen werden sollten. Der zu dieser Angelegenheit gebildete und vom Landrat geleitete Runde Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der im Katzenschutz tätigen Tierschutzvereine aus dem Kreis Heinsberg, von einigen örtlichen Ordnungsbehörden und des Kreisveterinäramtes ist in der Zwischenzeit zweimal zum Austausch zusammengetroffen.

Die Vertreter/-innen der Tierschutzvereine verdeutlichten sehr eindrucksvoll das Leiden und breite Elend der von Ihnen vorgefundenen freilebenden Katzen und schilderten den Kampf um eine Verbesserung der Situation dieser Tiere. Es bestand Übereinstimmung, dass hierbei auch die Besitzer von oftmals als Freigänger gehaltenen Hauskatzen eine wichtige Rolle spielen, da jede Straßenkatze ursprünglich von einer unkastrierten Hauskatze abstammt. Gelingt es, dass künftig alle Freigängerkatzen gekennzeichnet, registriert und kastriert werden, so wäre ein sehr wichtiger Baustein zur Reduzierung des Bestandes an freilebenden Katzen erfüllt, da das Entstehen neuer Populationen und das Befeuern von bereits bestehenden Beständen von freilebenden Katzen ausbleiben würde. Die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Katzenschutzverordnung wurden ebenso im Detail erörtert wie auch die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, Kampagnen, Aktionen und eine zielführende Öffentlichkeitsarbeit. In der 2. Gesprächsrunde ist der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf der Katzenschutzverordnung in seinen wesentlichen Eckpunkten vorgestellt und zur Diskussion gestellt worden. Dieser Entwurf ist in dem Gesprächskreis auf eine breite Zustimmung gestoßen und es wurden lediglich noch einige Umsetzungs- und Praxisfragen erörtert; ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf wurde nicht gesehen. Hervorgehoben wurde die Bedeutung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, damit möglichst viele private Katzenhalter die Zusammenhänge und Problemlagen erkennen und sich ihrer Mitverantwortung für die Existenz und das Leiden von freilebenden Katzen bewusst werden. Wenn die Katzenhalter dann ihre künftigen Pflichten nach der Katzenschutzverordnung freiwillig und zügig erfüllen, bedeutet dies einen großen Erfolg für das fortwährende ehrenamtliche Engagement der Tierschützer/-innen im Bemühen um möglichst viele Kastrationen von bereits existenten freilebenden Katzen.

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der bundesweit bekannten Problemlage der freilebenden Katzen zu deren Schutz den Ländern im [§ 13b des Tierschutzgesetzes](#) die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnung Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei können nach dem Gesetzeswortlaut in der Rechtsverordnung insbesondere der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Darüber hinaus kann auch die Kennzeichnung und Registrierung für Freigängerkatzen vorgeschrieben werden. Auch die Anordnung einer Kastrationsverpflichtung kann als weitere erforderliche Maßnahme durch die vorgesehene Rechtsverordnung erfolgen. Die Verordnungsermächtigung ist in NRW mit einer Regelung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz NRW vom Land auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung liegen für das Gebiet des Kreises Heinsberg vor. Wie zuvor dargestellt, ist eine hohe Population von freilebenden Katzen im Kreisgebiet vorhanden. Diese sind über das gesamte Kreisgebiet verteilt, sodass das Schutzgebiet für den gesamten Kreis Heinsberg auszuweisen ist. Die in der Vergangenheit von den Tierschutzorganisationen und privaten Katzenliebhabern aufgefundenen Katzen befanden sich nach deren Berichten überwiegend in einem schlechten Gesundheitszustand und waren von ansteckenden Krankheiten sowie meist von Parasiten befallen.

Dass mit einem Anstieg der Population auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere steigt, ist ein Fakt. Wegen der hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention, zum Beispiel durch Impfungen und Entwurmungen, vermehren sich Krankheiten sehr schnell.

Die Entstehung und weitere Zunahme der Population freilebender Katzen geht oftmals auf Katzenhalter zurück, deren Freigängerkatzen nicht kastriert worden sind. Die Population freilebender Katzen steigt durch den Kontakt mit unkastrierten Freigängerkatzen trotz aller Bemühungen der Tierschützer um eine Eindämmung immer wieder an. Die durchgeführten Kastrationen freilebender Katzen können demnach keine nachhaltige Stabilisation des Katzenbestandes im Hinblick auf die Anzahl und den Gesundheitszustand der Tiere bewirken. Der dargestellte Kreislauf kann durch das Gebot der Kastration von Freigängerkatzen effektiv unterbrochen werden, was nicht allein durch andere Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen erreicht werden könnte.

Durch das Gebot zur Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen wird eine eindeutige Zuordnung der gehaltenen Katzen zum jeweiligen Besitzer ermöglicht, was zum einen zur Überwachung der Kastrationspflicht erforderlich ist, aber zum anderen zum Vorteil des Katzenhalters auch ermöglicht, ein entlaufenes Tier möglichst schnell dem Halter wieder zurückzugeben.

Die Katzenschutzverordnung ermöglicht darüber hinaus, dass bei Zuwiderhandlungen die notwendigen Maßnahmen ergriffen und empfindliche Geldbußen verhängt werden können. Wegen der fundrechtlichen Zusammenhänge sind die örtlichen Ordnungsbehörden mit eingebunden. Die für die Kennzeichnung und Kastration anfallenden Kosten sind von den Katzenhaltern zu tragen, was diesen auch zumutbar ist.

Die Katzenschutzverordnung, die zum 01.04.2024 in Kraft treten soll, sieht eine Übergangsregelung von 6 Monaten vor. In dieser ausreichend bemessenen Zeit können die Katzenhalter sich über ihre Pflichten nach der Katzenschutzverordnung informieren, die erforderlichen Finanzmittel ggfs. ansparen und die Maßnahmen durchführen lassen.

Die Fraktionen begrüßen die Katzenschutzverordnung in der Sitzung des Kreisausschusses und bedanken sich für die geleistete Arbeit und die Gespräche der Verwaltung.

Landrat Pusch beantwortet die Fragen der Kreisausschussmitglieder und erklärt, dass man bei grenzüberschreitenden Katzenkastrationen außerhalb des Kreises Heinsberg vernünftig und großzügig verfahren wolle. Zunächst sollen in der Übergangsfrist jedoch die Haltungspersonen informiert und mit einer Aufklärungskampagne auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden. Es sollen Spenden gesammelt werden, um eventuelle Finanzierungslücken bei den Katzenkastrationen – auch in Fällen, in denen die Haltungsperson nicht ermittelt werden kann – möglichst zu schließen. Kreisausschussmitglied Dr. Schmitz verweist in diesem Zusammenhang auch auf Fördermittel des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die allerdings in der Regel früh ausgeschöpft seien.

Abschließend erklärt Landrat Pusch, dass man die Erfahrungen aus der Umsetzung der Katzenkastrationsverordnung regelmäßig mit den Tierschutzvereinen besprechen wolle und in den politischen Gremien hierüber berichten werde.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Heinsberg in der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Fassung wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0020/2024/2

Genehmigung der Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Errichtung einer Bauhalle für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Beratungsfolge:	
21.02.2024	Bauausschuss
21.02.2024	Schulausschuss
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	030106 – Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>	74.250 €	1.017.000 €	521.550 €	
<i>Auszahlungen</i>	82.500 €	1.130.000 €	579.000 €	
Saldo	8.250 €	113.000 €	57.950 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	Ja
----------------------------	----

In der Sitzung des Schulausschusses am 04.12.2023 wurde über die Fördermöglichkeiten auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 informiert und sowohl ein Beschluss zur Erweiterung des Berufskollegs Erkelenz als auch zur Erweiterung der bestehenden CNC-Werkstatt am Berufskolleg Erkelenz einschließlich der Anschaffung einer 5-Achs-CNC-Simultanfräsmaschine gefasst. Beide Förderanträge für das Berufskolleg Erkelenz wurden zwischenzeitlich nach Maßgabe dieser Richtlinie gestellt.

Nunmehr hat auch die Schulleiterin des Berufskollegs Ernährung, Sozialwesen, Technik eine Projektskizze erstellt zur Generierung von Fördermitteln im Rahmen der o.a. genannten Förderderrichtlinie.

Auch wenn, wie in der Sitzung des Kreistages am 19.12.2023 zu TOP 9 berichtet, noch nicht feststeht, ob weitere Fördermittel in diesem Programm verfügbar sind, können Anträge nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium weiterhin gestellt werden.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Bauhalle für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik (BK EST). Mit dem Neubau und der Ausstattung einer Bauhalle für die fachpraktische Bauausbildung soll das vollzeitschulische Bildungsangebot des BK EST insbesondere in den berufsvorbereitenden Klassen erweitert und auf zukünftige, durch den Strukturwandel neu

entstehende Qualifizierungsbedarfe ausgerichtet, die beruflichen Bildungschancen für junge Menschen im Kreis Heinsberg verbessert und ihr Interesse an einer innovativen Berufsausbildung und/oder Studium im Berufsfeld der Bautechnik gestärkt werden.

Aktuell bietet das BK EST folgende vollzeitschulischen Bildungsgänge in der Bautechnik an:

- **Ausbildungsvorbereitung im Schwerpunkt Holz- und Bautechnik** mit möglichem Erwerb des ersten Schulabschlusses, Anlage A
- **1-jährige Berufsfachschule Bautechnik** mit dem Erwerb des erweiterten ersten Schulabschlusses, Anlage B1
- **2-jährige BFS Bautechnik (FHR)** mit Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife, Anlage C2

Fachpraktische Ausbildungsinhalte in diesen vollzeitschulischen Bildungsgängen können nur in schulischen Praktika oder im Fachpraxisunterricht im Berufskolleg vermittelt werden. Die Möglichkeit, diese fachpraktischen Ausbildungsinhalte wie in den dualen Berufen Straßenbauer/in, Maurer/in, Bauzeichner/in, Tief- und Hochbaufacharbeiter/in oder Kanalbauer/in in Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung zu vermitteln, besteht hier nicht. Auch die in diesen vollzeitschulischen Bildungsgängen zu absolvierenden Praktika sind aufgrund ihrer Länge nicht oder nur wenig geeignet, einen vertieften Einblick in die Praxis zu geben.

Die Bildungsgänge Ausbildungsvorbereitung und 1-jährige Berufsfachschule dienen v. a. dazu, Schülerinnen und Schüler auf eine anschließende duale Ausbildung vorzubereiten. Die Ausbildungsbetriebe in der Baubranche sind dringend auf Fachkräftenachwuchs angewiesen. Eine stärker an der Berufspraxis ausgerichtete schulische Ausbildung würde die Ausbildungsbereitschaft und -chancen der Absolventinnen und Absolventen des BK EST deutlich verbessern.

In der 2-jährigen Berufsfachschule mit Fachhochschulreife (FHR) streben die meisten Schülerinnen und Schüler anschließend ein (duales) Studium der Bautechnik an. Auch hier würde eine stärker praxisorientierte Ausbildung die Attraktivität des Bildungsangebots steigern, insbesondere wenn der Fokus verstärkt auf klima- und ressourcenschonendes Bauen gelegt wird.

Zukünftig wäre mit einer Bauhalle auch eine Erweiterung des Bildungsangebots denkbar:

- **Aufnahme des Berufsfelds Bautechnik in die internationalen Förderklassen (Anlage A)**
Aktuell werden die Schülerinnen und Schüler der internationalen Förderklassen in den Berufsfeldern Hauswirtschaft und Metalltechnik beschult. Die Ausweitung des Angebotes auf Bautechnik ist bislang in Ermangelung der räumlichen Kapazitäten nicht möglich. Mit einer Bauhalle könnte(n) auch hier verstärkt auf eine Ausbildung in den Bauberufen vorbereitet und die Interessen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden.
- **Einführung einer vollzeitschulischen Berufsfachschule Bautechnik (Anlage B2)**
Bisher bietet das BK EST diese Schulform zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses (ggf. mit Qualifikationsvermerk) in den Schwerpunkten Metall- und Elektrotechnik an. Absolventinnen und Absolventen aus dieser Schulform setzen ihren Bildungsweg in der 2-jährigen Berufsfachschule mit Fachhochschulreife fort. Durch die Bauhalle könnte dieses Angebot auf den Schwerpunkt Bautechnik ausgeweitet werden, sodass die Bildungschancen für Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss bis hin zum Erwerb einer Studienqualifikation zur Aufnahme eines Studiums im Bereich Bautechnik gesteigert werden könnten.

Jenseits der Bauchemer Gracht steht auf dem kreiseigenen Gelände der Sporthallen ein bebaubares Grundstück zur Verfügung, auf dem eine Bauhalle mit folgenden Funktionen realisiert werden könnte:

- Freie Flächen für Betonbau, Bewehren, Dämmen/Abdichten, Estrich, Holzbau, Mauern, Schalen/Formenbau, Trockenbau, Fliesenlegertätigkeiten, Pflastertätigkeiten ...
- Lagerflächen
- Lehrkräftebüro
- Umkleiden und Sanitärbereich
- Unterweisungsraum.

Geplant ist die Errichtung einer Bauhalle in einer Größe von ca. 420 m² Bruttogrundfläche (BGF) bzw. ca. 2.310 m³ Bruttorauminhalt (BRI). Die Baukosten einschließlich Ingenieurleistungen werden ca. 1.647.000 €, die Einrichtungskosten ca. 145.000 € betragen.

Derzeit steht für praktische Übungen in den vollzeitschulischen Bildungsgängen im Baubereich nur das sogenannte „Baulabor“ im Keller des D-Trakts zur Verfügung. Die bestehende Ausstattung wird zwar anlassbezogen für Untersuchung von Festigkeit und Zusammensetzung von Baustoffen genutzt, wird den dargestellten Bedarfen jedoch nicht gerecht. Das „Baulabor“ könnte im Anschluss an einen Neubau als Theorieunterrichtsraum genutzt werden und würde so den laut Schulentwicklungsgutachten festgestellten Bedarf an Klassenräumen reduzieren.

Eine mögliche Förderung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Sollten keine Fördermittel für die Maßnahme bewilligt werden, wird diese regulär im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen ist mit Blick auf die sehr kurz bemessenen Ausführungsfristen im Rahmen der Förderrichtlinie die Vergabe der Planungsleistungen für die Objektplanung, Technische Gebäudeausstattung und Statik für die Leistungsphasen 1 – 3 kurzfristig erforderlich, denn vollumfänglich zuwendungsfähig nach der Förderrichtlinie sind nur getätigte förderfähige Ausgaben, die die Begünstigten bis zum 31. Juli 2026 bei der bewilligenden Stelle durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen.

Die Schulleiterin, Oberstudiendirektorin Drechsler, wird für die Beantwortung von Fragen in der Sitzung des Schulausschusses zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Beauftragung von Planungsleistungen bedarf es einer Eilentscheidung des Kreisausschusses. Ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Kreistages am 12.03.2024 hätte eine Verzögerung in der Umsetzung des nachstehenden Beschlussvorschlages zur Folge, sodass unter Umständen eine Einhaltung der in den Förderrichtlinien vorgesehenen Frist nicht gewährleistet wäre.

Der Kreisausschuss entscheidet daher in seiner Sitzung am 27.02.2024 gemäß [§ 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW](#) (Eilentscheidung). Diese ist sodann dem Kreistag zur Genehmigung in seiner Sitzung am 12.03.2024 vorzulegen.

Der Kreisausschuss entscheidet einstimmig im Wege einer Eilentscheidung über folgenden modifizierten Beschlussvorschlag, dem der Bauausschuss und der Schulausschuss bereits einstimmig gefolgt sind:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistung für die Bauhalle kurzfristig zu beauftragen und die Bauausführung zu veranlassen, sollten entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden. Für den Fall, dass nach erfolgter Planung noch keine Entscheidung des Fördermittelgebers vorliegt oder diese negativ ausgefallen ist, wird die Verwaltung zeitnah eine politische Beschlussfassung – ggf. im Wege der Dringlichkeitsentscheidung – über die abschließende Frage der Baurealisierung herbeiführen.“

Beschlussvorschlag:

Die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2024 getroffene Eilentscheidung zur Errichtung einer Bauhalle für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen und Technik in Geilenkirchen wird gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0021/2024

Einrichten eines Automatisierungs- und Industrie 4.0 - Labors am Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen

Beratungsfolge:	
21.02.2024	Schulausschuss
21.02.2024	Bauausschuss
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	030106 – Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>	10.800 €	393.750 €		
<i>Auszahlungen</i>	12.000 €	437.500 €		
Saldo	-1.200 €	-43.750 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
---------------------	----

Es ist beabsichtigt, auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet einen weiteren Antrag zum Einrichten eines Automatisierungs- und Industrie 4.0-Labors für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen (BK EST) zu stellen.

Mit dem Einrichten dieses Labors wird angestrebt, das schulische Berufsbildungsangebot an die zukünftigen Qualifizierungsbedarfe anzupassen, die durch den Strukturwandel in der Industrie entstehen. Durch Förderung der Fähigkeiten und Kenntnisse der industriellen Automatisierungstechnik sollen die Bildungschancen für junge Menschen im Kreis Heinsberg verbessert werden. Gleichzeitig soll das Interesse an einer innovativen Berufsausbildung und/oder einem Studium im Kontext der industriellen Automatisierungstechnik geweckt werden. Nach Ansicht der Schulleitung des Berufskollegs ist dies von besonderer Bedeutung vor dem Hintergrund der gegenwärtigen und zukünftig weiter zunehmenden Anforderungen im Bereich Industrie 4.0.

Die Einrichtung eines Automatisierungs- und Industrie 4.0-Labors ist eine direkte Antwort auf den Strukturwandel in der Industrie im Kreis Heinsberg. Mit der Entwicklung hin zu immer stärker vernetzten und automatisierten Produktionsprozessen verändern sich auch die Anforderungen an die Qualifikationen der Arbeitskräfte. Durch die Ausbildung im Umgang mit mo-

dernen Technologien sowohl in Vollzeit- als auch in dualen Bildungsgängen könnte die Schule die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden auf diese Veränderungen vorbereiten und ermöglichte ihnen, aktiv an der Gestaltung des Strukturwandels mitzuwirken.

Das geplante Labor wäre eng mit dem bestehenden Bildungsangebot des BK EST verknüpft und würde dieses in bedeutender Weise ergänzen und erweitern:

In den Vollzeitbildungsgängen (Berufsfachschule 2 Elektrotechnik, Anlage B; 2-jährige Berufsfachschule Technik (Fachhochschulreife) Schwerpunkt Elektrotechnik, Profilbildung: Energie- und Automatisierungstechnik, Anlage C; 2-jährige Berufsfachschule Technik (Fachhochschulreife) Schwerpunkt Elektrotechnik, Profilbildung: Informations- und Kommunikationstechnik, Anlage C; Fachschule für Technik, Anlage E), d.h. in Bildungsgängen, die nicht an eine duale Ausbildung, wohl aber an einen beruflichen Schwerpunkt geknüpft sind, werden die Grundlagen für spätere berufliche Wege gelegt. In dieser entscheidenden Phase wird häufig das Interesse an bestimmten Berufen oder beruflichen Richtungen geweckt. Das Labor böte den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die vom Strukturwandel betroffenen Berufsgruppen nicht nur von der Theorie, sondern auch von der praktischen Seite kennenzulernen. Durch diese praktische Erfahrung könnten sie ein tieferes Verständnis und ein umfassenderes Bild der jeweiligen Berufsfelder gewinnen, was ihnen dabei helfen würde, eine fundiertere Entscheidung über ihre zukünftige berufliche Laufbahn zu treffen.

Ein darüberhinausgehender Nutzen entstünde in den dualen Bildungsgängen. Insbesondere bei den Auszubildenden in den Berufen Mechatroniker/in, Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik und Informatiker/in spielt die Verknüpfung der theoretischen und der praktischen Ausbildung eine zentrale Rolle. Während die Auszubildenden die betriebliche Praxis in den Betrieben lernen, sind viele Unternehmen derzeit selbst noch dabei, ihre Systeme auf Automatisierung und Industrie 4.0 umzustellen und können diese Aspekte daher noch nicht vollständig in der beruflichen Ausbildung abdecken, werden aber in Kürze darauf angewiesen sein.

Zukünftig wäre mit dem Labor auch eine Erweiterung des Bildungsangebotes des BK EST durch Einführung der Fachkraft für Lebensmitteltechnik denkbar: In den vergangenen Jahren haben sich im Einzugsgebiet des BK EST mehrere Firmen neu angesiedelt bzw. bestehende Firmen ihre Kapazitäten erweitert, die im industriellen Maßstab Lebensmittel produzieren. Für diese Branche könnte mittelfristig ein Bildungsangebot in der dualen Berufsausbildung geschaffen werden.

Aktuell verfügt das BK EST nicht über eine ausreichende Ausstattung im Bereich der Automatisierung und Industrie 4.0. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bisher nur begrenzte Möglichkeiten haben, praktische Erfahrungen in diesen zukunftsweisenden Technologiefeldern zu sammeln. Eine Verbesserung der praktischen Ausbildung würde die beruflichen Chancen der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden vergrößern, da praktische Erfahrungen in diesen Bereichen von vielen Arbeitgebern stark nachgefragt werden. Die Anschaffung einer entsprechenden Ausstattung würde daher erhebliche Vorteile mit sich bringen:

- **Praktische Erfahrung:** Mit einem eigenen Automatisierungs- und Industrie 4.0-Labor könnten die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden wichtige praktische Erfahrungen, auch im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz, sammeln und ihre theoretischen Kenntnisse in der Praxis anwenden.
- **Vorbereitung auf die Arbeitswelt:** Durch die Arbeit mit modernen Technologien werden die Schülerinnen und Schüler besser auf die Anforderungen der modernen Arbeitswelt vorbereitet.

- **Motivation, Engagement und selbstständiges Arbeiten:** Ein modern ausgestattetes Labor steigert das Interesse und die Motivation der Schülerinnen und Schüler für technische Berufe, steigern und ermöglicht Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden selbstorganisiertes und selbstständiges Arbeiten.
- **Attraktivität der Schule:** Ein Automatisierungs- und Industrie 4.0-Labor würde die Attraktivität des BK EST für potenzielle neue Schülerinnen und Schüler in den vollzeit-schulischen Bildungsgängen erhöhen.

Geeignet für die Maßnahme wäre der derzeit als Klassenraum für die Elektroniker/innen genutzte Raum D 25. Dieser könnte umgewidmet und entsprechend als Labor eingerichtet werden.

Modulare Industrie 4.0 Anlage

Für die Ausbildung in moderner Fertigungstechnik und Industrie 4.0 soll eine modulare Modellanlage angeschafft werden. Diese Anlage sollte aus einzelnen, autonomen Bearbeitungseinheiten bestehen, die jeweils unterschiedliche Bearbeitungsschritte und Technologien wie Steuerung, Antriebstechnik mit Frequenzumrichter, Sensorik, Robotik, Sicherheit, Kommunikation, IoT und Mechanik abbilden. Die Einheiten können einzeln auf Labortischen für spezifische Lernszenarien genutzt werden.

Darüber hinaus sollen die Bearbeitungseinheiten so konzipiert sein, dass sie zu einer vollständigen Produktionslinie im hinteren Bereich des Labors zusammengesetzt werden können. Die Vernetzung und Koordination der Einheiten kann entweder durch direkte Kommunikation der Steuerungen erfolgen, was dem aktuellen Industriestandard entspricht, oder über ein modernes ERP-System, welches zunehmend zum Standard in der Industrie 4.0 wird. Dieser modulare und schrittweise Ansatz spiegelt die reale Vorgehensweise bei der Umsetzung von Automatisierungsprojekten in der Industrie wider.

Ein integriertes ERP-System würde zusätzlich die Möglichkeit bieten, die Verfügbarkeit von Produkten in Echtzeit zu verfolgen, Bestellungen automatisch an die Produktion oder das Lager weiterzuleiten und den Bestellstatus für Kunden sichtbar zu machen. Es könnte auch die Rechnungsstellung und den Zahlungseingang automatisieren sowie die Kundenkommunikation und den Kundenservice verbessern.

Die Anlage sollte eine breite Palette von Lernzielen und Anforderungen erfüllen, darunter das Erstellen von Automatisierungsprojekten, das Kennenlernen mechatronischer Systeme, das Umsetzen mechanischer Funktionen in programmierbare Abläufe, die SPS-Programmierung von Ablaufsteuerungen und die Vernetzung einzelner Systeme zu Produktionsstraßen. Weitere Schwerpunkte sind die Umsetzung vollautomatisierter Produktionen, die Vernetzung eines ERP-Systems mit der Fertigungsstraße, die Nutzung industrieller Komponenten, die Schaffung flexibler Projektsituationen, der Einsatz von Augmented Reality und Robotik sowie Energieüberwachung und Energieeffizienz.

Automatisierungs- und Antriebstechnik

Für die Modernisierung der bestehenden Bandanlagen wird die Neuausrüstung mit S7-1500 SPSen angestrebt. Aktuell sind Schnittstellen dieser Anlagen veraltet und nicht mehr mit aktuellen PCs programmierbar. Die neue Steuerungstechnik soll eine effiziente und moderne Nutzung der Anlagen zum Einstieg in die industrielle Automatisierungstechnik ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Einbindung von HMI- und SCADA-Systemen (z.B. Touchpanels zur Anlagenbedienung und Visualisierung von Betriebsdaten). Diese sollten eine intuitive und effektive Bedienung, Überwachung und Steuerung der Anlagen ermöglichen. Die Sys-

teme sollten nahtlos mit den anzuschaffenden Steuerungen interagieren und die Möglichkeit bieten, Betriebsdaten zu visualisieren und zu analysieren.

Darüber hinaus werden Simulationsfunktionen für die Steuerungsprogrammierung von kleinen Automatisierungsprojekten realisiert. Dies ermöglicht den Lernenden, ihre Programmierkenntnisse in einer sicheren und kontrollierten Umgebung zu erproben und zu vertiefen.

In Bezug auf die Antriebstechnik sollen Frequenzumrichter und servogeregelte Antriebe in die Anlagen integriert werden. Diese sollen insbesondere unter dem Aspekt der Energierückgewinnung und -effizienz betrachtet werden. Das System soll den Lernenden ermöglichen, die Prinzipien und Vorteile dieser Technologien zu verstehen und praktische Erfahrungen in ihrer Anwendung und Optimierung zu sammeln.

Gebäudeautomation

Für die Gebäudeautomation sollen KNX-Kompakt-Anwendungsboards angeschafft werden, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Integrierte Beleuchtungs- und Jalousiesteuerung: Das System enthält eine vollständige Beleuchtungs- und Jalousiesteuerung, die es den Lernenden ermöglicht, Grundlagen der Gebäudeautomation zu erlernen und praktische Erfahrungen in der Programmierung und Bedienung dieser Systeme zu sammeln.
- KNX-Kompatibilität: Das System muss vollständig KNX-kompatibel sein, um eine nahtlose Integration mit anderen KNX-Geräten und -Systemen zu ermöglichen. Dies ermöglicht es den Lernenden, die Vorteile und Möglichkeiten der KNX-Technologie zu erkennen und praktische Erfahrungen in ihrer Anwendung und Programmierung zu sammeln.
- Klima-, Heizungs- und Lüftungssteuerung: Das System soll eine vollständige Steuerung für Klima-, Heizungs- und Lüftungssysteme enthalten. Dies soll den Lernenden ein umfassendes Verständnis der Steuerung und Optimierung dieser Systeme für Energieeffizienz und Komfort vermitteln.
- Sicherheitssysteme: Das System soll auch Sicherheitssysteme enthalten, die es den Lernenden ermöglichen, die Grundlagen der Gebäudesicherheit und der Integration von Sicherheitssystemen in ein Gebäudeautomationsnetzwerk zu erlernen.
- Praktische Anwendungen: Das System soll eine Reihe von praktischen Anwendungen und Szenarien bieten, die es den Lernenden ermöglichen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in realistischen und relevanten Kontexten zu erproben und zu vertiefen.

Zusammengefasst soll das anzuschaffende System eine umfassende und praxisorientierte Ausbildung in der Gebäudeautomation ermöglichen, mit Schwerpunkt auf Beleuchtungs- und Jalousiesteuerung, KNX-Technologie, Klima-, Heizungs- und Lüftungssteuerung sowie Gebäudesicherheit.

Die kalkulierten Projektkosten betragen insgesamt ca. 449.500 €. Davon entfallen 414.000 € auf die Einrichtung und 35.500 € auf die Baukosten einschließlich Ingenieurleistungen. Eine Förderung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die Leiterin des BK EST, Oberstudiendirektorin Drechsler, wird in der Sitzung des Schulausschusses zur Beantwortung weitergehender Fragen zur Verfügung stehen.

Dezernentin Dr. Maurer erläutert in der Sitzung des Schulausschusses, dass, was die Errichtung eines Automatisierungs- und Industrielabors anbelange, keine Dringlichkeit gegeben sei. Man könne abwarten, ob Fördermittel zugesagt würden. Falls keine Zusage erfolge, würde die Maßnahme in die Haushaltsplanung 2025 einfließen und somit die politischen Gremien ent-

sprechend beteiligt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Schulträger Kreis Heinsberg wird beauftragt, einen Antrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet zum Einrichten eines Automatisierungs- und Industrie 4.0-Labors für das Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik in Geilenkirchen zu stellen. Der Eigenanteil wird – unter dem Vorbehalt der Bewilligung - übernommen.

Sollte dem Förderantrag nicht stattgegeben werden, wird über die Umsetzung der Maßnahme abschließend im Rahmen der Beratung des Haushaltes für das Jahr 2025 entschieden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0036/2024

Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des ÖPNV im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:		1204 - ÖPNV			
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW](#) als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet und damit für die Finanzierung des lokalen öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) zuständig. Als Aufgabenträger ist er gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch zuständige örtliche Behörde nach der [VO \(EG\) Nr. 1370/2007](#) (VO 1370/2007).

Die WestVerkehr GmbH ist als kommunales Unternehmen derzeit auf dem Gebiet des Kreises mit dem Betrieb eines verbundenen Netzes im ÖSPV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) durch den Kreis nach einem mehrjährigen und letztlich erfolgreichen Vergabennachprüfungsverfahren vor dem EuGH und dem Bundesgerichtshof für acht Jahre (01.01.2020 bis Dezember 2027) betraut worden.

Zu Beschlusspunkt 1:

Vor dem Hintergrund der derzeit in Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurde auch die bestehende Betrauung der WestVerkehr GmbH einer verkehrlichen und rechtlichen Evaluierung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass sich in der Zwischenzeit neu ergebene rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsspielräume eröffnet haben, die unter Geltung des derzeit laufenden öDA nicht optimal genutzt werden. Daher wurden u. a. im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel vom 14.11.2023 sowie in Gremien der Kreiswerke Heinsberg GmbH sowie der WestVerkehr GmbH die Vorteile einer vorgezogenen Erneuerung der Direkt- bzw. Inhouse-

vergabe mit Betriebsaufnahme im Jahr 2026 durch die Rechtsanwaltsgesellschaft Ernst & Young Law GmbH (E&Y) aufgezeigt und mit den Teilnehmern gemeinsam erörtert.

Abgesehen von den ohnehin für eine Inhousevergabe an die WestVerkehr GmbH sprechenden Gründen (insb. Verkehr aus einer Hand durch eine kreiseigene Gesellschaft und Sicherung des steuerlichen Querverbundes) bietet eine vorzeitige Erneuerung der Direktvergabe insbesondere in folgenden Bereichen Vorteile und eröffnet neue Gestaltungsspielräume:

- **Einhaltung der Voraussetzungen für die Inhousevergabe:** Nach aktueller Gesetzeslage müssen nur noch mehr als 80 %, anstatt der derzeit noch für den bestehenden öDA geltenden mehr als 90 % der Tätigkeiten der WestVerkehr GmbH dem Kreis zugerechnet werden können. Dies erlaubt einen größeren Spielraum für Drittgeschäft, mit dem Verluste des ÖSPV durch die WestVerkehr verringert werden können.
- **Geringere Selbsterbringungsquote:** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die WestVerkehr GmbH einen gewissen Anteil an den Verkehrsleistungen selbst zu erbringen, mit denen sie im Wege des öDA beauftragt und betraut wurde. Die Neuvergabe erlaubt einen Zugriff auf eine deutlich geringere Selbsterbringungsquote. Auch wenn die geringeren Anforderungen nicht durch vermehrte Unterauftragsvergabe ausgeschöpft werden sollen, wird durch die geringere Anforderung der Controlling-Aufwand der WestVerkehr deutlich verringert. Zudem ist die WestVerkehr GmbH auch für die Zukunft (insbes. im Hinblick auf weitere etwaige verkehrliche Veränderungen) flexibler aufgestellt.
- **Ggf. Option auf Laufzeitverlängerung:** Vor dem Hintergrund der Umstellung der Fahrzeugflotte auf alternative Antriebstechnologien (Elektromobilität/Wasserstoff) sowie weiterer erforderlicher Investitionen im Zusammenhang mit der angestrebten Verkehrswende besteht - vorbehaltlich weiterer Prüfungen - die Möglichkeit, die reguläre Laufzeit des neuen öDA von zehn auf bis zu 15 Jahre zu verlängern und der WestVerkehr so eine verlässlichere Grundlage für Zukunftsinvestitionen zu schaffen.

Der Kreis Heinsberg ist der Überzeugung, dass diese Veränderungen und Gestaltungsspielräume die Qualität und die Rentabilität des ÖSPV in seinem Zuständigkeitsgebiet merklich verbessern werden und daher den im derzeitigen Nahverkehrsplan gesteckten Zielen i. S. d. Anforderungsprofils für den ÖSPV (vgl. Kapitel 3.1 Nahverkehrsplan) entsprochen wird. Aus diesem Grund sieht der Kreis ausdrücklich von einer wettbewerblichen Vergabe der ÖSPV-Leistungen an private Verkehrsunternehmen ab.

Zu Beschlusspunkt 2:

Eine Inhousevergabe erfordert in formaler Hinsicht, dass eine Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht spätestens ein Jahr vor Umsetzung der Direktvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Ted) nach Maßgabe des [§ 8a Abs. 2 PBefG](#) i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht wird.

Gemäß [§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG](#) sollen in der Vorabbekanntmachung die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. In der Praxis wird dies häufig über die Veröffentlichung eines sogenannten ergänzenden Dokuments zur Vorabbekanntmachung sichergestellt, vgl. [§ 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG](#), welches auf Grundlage des jeweils aktuellen Nahverkehrsplans ent-

wickelt wird.

Anschließend ist der konkrete öDA nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erarbeiten. Hierbei sind insbesondere die neuen Vorgaben gemäß des jeweils aktuellen Bearbeitungsstands des neuen Nahverkehrsplans zu beachten, um den derzeitigen und auch künftigen verkehrlichen Interessen des Kreises gerecht zu werden.

Die Verwaltung des Kreises wird hierfür und für die Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen beauftragt, um eine wirksame Umsetzung der nach Ziffer 1 geplanten Inhousevergabe zum maßgeblichen Zeitpunkt zu gewährleisten. Hierzu ist angedacht, wie bisher die fachlich-rechtliche Expertise von E&Y in Anspruch zu nehmen.

Der geplante Verfahrensablauf für die Erneuerung der Direktvergabe wird in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses schematisch im Zeitablauf mit den entsprechenden Meilensteinen dargestellt.

Jegliche Maßnahmen im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs haben eine positive Klimarelevanz, da diese geeignet sind, die Nachfrage zu steigern und somit nachhaltig zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg erklärt die Absicht, das Gesamtnetz des Kreises Heinsberg im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) nach [§ 108 Abs. 1 u. 2 GWB](#) im Wege einer Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen vor Beendigung der Laufzeit des derzeit bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Betriebsaufnahme im Jahr 2026 an die WestVerkehr GmbH als Betreiber für eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren zu vergeben.
2. Die Kreisverwaltung wird hierzu beauftragt, in Abstimmung mit der WestVerkehr GmbH, dem Aachener Verkehrsverbund sowie den benachbarten Aufgabenträgern sämtliche erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Inhousevergabe zu prüfen und umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Ausarbeitung der Vorabbeurkundung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diese sind im Vorfeld der konkreten Veröffentlichung bzw. der Vergabe zur erneuten Beschlussfassung dem Kreistag vorzulegen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0229/2023

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Fachkräftesicherung durch Vereinbarkeit von Familie und Beruf"

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	08.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Fachkräftesicherung durch Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ vom 19.12.2023 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses begründet die CDU-Fraktion ihren Antrag. Mit einem kreisweiten Konzept und einer Informationsoffensive im Bereich der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung könne dem Fachkräftemangel im Kreis Heinsberg begegnet werden und die Attraktivität der Unternehmen gesteigert werden. Den Bedarf habe man in Gesprächen mit Unternehmen festgestellt und wolle diesem durch eine breit aufgestellte Lösung entgegenwirken.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD stehen dem Antrag zustimmend gegenüber und sehen hier ebenfalls einen wichtigen Aspekt zur Sicherung der Arbeitskräfte durch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die weitere Beratung und Berichterstattung solle künftig im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

Auch Landrat Pusch erklärt, dass eine Betriebskindertagesstätte bzw. eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung eine weitere Säule sein könne, um Fachkräfte zu binden.

Lediglich die FW-Fraktion steht dem Antrag kritisch gegenüber. Ein ähnlicher Antrag der FW-Fraktion sei 2018 von der Kreispolitik abgelehnt worden. Die FW-Fraktion werde dem Antrag daher nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung startet – in Abstimmung mit den weiteren Jugendamtsbezirken – gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine Informationsoffensive „betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ und erarbeitet in diesem Kontext ein kreisweites Konzept zur Erkundung und Unterstützung unserer Unternehmen im Kreis Heinsberg. Über die Initiativen zur Stärkung der betrieblichen Kinderbetreuung wird im kommenden Jahr im Kreistag berichtet.